

**Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene****vom 13.12.2019**

Aufgrund der **Verordnung (EU) Nr. 2017/625** des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl.L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2019/478 vom 14.1.2019 (ABl.L 82 S. 4, ber. ABl. 2019 L 126 S. 73) – (Verordnung (EU) 2017/625), § 2 Abs. 3 des **Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836), der **Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW** (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) zuletzt geändert durch Art. 1 der 41. ÄndVO vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 818), § 1 Abs. 1 der **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes** (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV 788), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629), der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bielefeld am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) erhoben.
Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühr in gewerblichen Schlachtbetrieben

- (1) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung während der üblichen Dienstzeiten durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren je Tier in gewerblichen Schlachtbetrieben erhoben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag je Tier				
	für das 1. Tier	bei bis zu 35 Tieren	bei 36 bis 64 Tieren	bei 65 bis 119 Tieren	bei 120 und mehr Tieren
	ab 2. Tier				
Rinder, Einhufer	32,79 €	20,67 €	16,54 €	13,44 €	10,34 €
Jungrinder/Kälber	32,66 €	20,54 €	16,43 €	13,35 €	10,27 €
Schweine unter 25 kg	24,10 €	11,98 €	9,58 €	7,79 €	5,99 €
Schweine 25 kg und mehr	24,10 €	11,98 €	9,58 €	7,79 €	5,99 €
Schafe, Ziegen	21,77 €	9,65 €	7,72 €	6,27 €	4,83 €

- (2) Werden in gewerblichen Schlachtbetrieben Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung durchgeführt wird:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag je Tier				
	für das 1. Tier	bei bis zu 35 Tieren	bei 36 bis 64 Tieren	bei 65 bis 119 Tieren	bei 120 und mehr Tieren
	ab 2. Tier				
Rinder, Einhufer	45,41 €	33,29 €	26,63 €	21,64 €	16,65 €
Jungrinder/Kälber	45,28 €	33,16 €	26,53 €	21,55 €	16,58 €
Schweine unter 25 kg	30,00 €	17,88 €	14,30 €	11,62 €	8,94 €
Schweine 25 kg und mehr	30,00 €	17,88 €	14,30 €	11,62 €	8,94 €
Schafe, Ziegen	26,35 €	14,23 €	11,38 €	9,25 €	7,12 €

- (3) Erfolgt die Schlachtung von Tieren einer Art im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Schlachtung von anderen Tierarten im selben Betrieb und fällt keine zusätzliche Anfahrt an, wird die Einzeltiergebühr nur einmal bei der Tierart mit der höchsten Einzeltiergebühr erhoben und für die übrigen Tiere die Gebühr ab dem zweiten Tier der jeweiligen Art berechnet.
- (4) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der nächst niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 3

Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildtieren

- (1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr für das erste Tier 24,06 €; für jedes weitere Tier ermäßigt sich die Gebühr auf 15,06 € je Tier.
- (2) Fällt keine zusätzliche Anfahrt für die Trichinenuntersuchung an oder erfolgt die Trichinenprobenahme im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Untersuchung von anderen Tierarten im selben Betrieb, wird nicht die Gebühr für das erste Tier, sondern die Gebühr für jedes weitere Tier berechnet.

§ 4

Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe

Für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 2 erhoben. Wenn jedoch nicht mehr als 5 Tiere in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang geschlachtet werden, wird ein Zuschlag von 6,00 € je Tier erhoben.

§ 5

Gebühr für die Probenahme und Untersuchung auf BSE

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 2 - 4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) für die Probenahme und die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bei untersuchungspflichtigen Rindern bei Schlachtungen pro Tag Gebühren erhoben und zwar:

für das erste Tier	79,96 €,
für jedes weitere Tier	27,96 €.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für die Untersuchung für das zweite und für weitere Tiere werden nur erhoben, wenn die Schlachtungen am gleichen Ort stattfinden, im zeitlichen Zusammenhang stehen und keine zusätzliche Anfahrt anfällt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Beträgen wird die jeweilige finanzielle Beteiligung der EU in Abzug gebracht.

§ 6

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung, der gesamten Untersuchung oder bei Wartezeiten

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 bis 5 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Amtshandlungen stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die veranlasste Amtshandlung, weil diese aus von der Veranlasserin/dem Veranlasser zu vertretenden Gründen nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden konnte, so wird als Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen je angefangene 15 Minuten eine Gebühr entsprechend Tarifstelle 23.0.1 AVerwGebO NRW zuzüglich sonstiger Kosten (z. B. Reise- und Materialkosten) erhoben.
- (3) Kommt es im Zusammenhang mit der veranlassten Amtshandlung zu Wartezeiten von mehr als 30 Minuten, so werden hierfür Gebühren entsprechend der betreffenden Vereinbarung in dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Mitwirkungspflichten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung fällig.
- (2) Die Durchführung der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Amtshandlung abhängig gemacht werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 02.04.2007 außer Kraft.